



Medien- und Musikrecht-Alphabet

In der Fortsetzung unseres Alphabets stellen wir Ihnen Begriffe zu den Buchstaben E bis G vor.

E-Commerce-Rechte: Bezeichnung für Nutzungsrechte, die die Verwertung geistigen Eigentums im elektronischen Geschäftsverkehr (also z.B. über Internet) erlauben.

E-Musik: Kurzbezeichnung für sog. ernste Musik, worunter im Wesentlichen klassische Musikrichtungen verstanden werden. Sie ist zu unterscheiden von der U-Musik (Unterhaltungsmusik), wobei die Abgrenzung beider Musikarten nicht immer eindeutig vorgenommen werden kann. Bei den Verwertungsgesellschaften werden je nach Musikart unterschiedlich hohe Vergütungssätze abgerechnet.

Exklusiver Rechteerwerb: beinhaltet in Bezug auf die eingeräumten Verwertungsarten (z.B. Vervielfältigung) das ausschließliche Nutzungsrecht an dem lizenzierten Gegenstand. Der Erwerber des Rechts ist der alleinige Rechteinhaber und kann gegen Dritte vorgehen, die unerlaubt Verwertungshandlungen vornehmen. Selbst der ursprüngliche Rechteinhaber, darf das eigene Werk nicht mehr verwerten, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien ein entsprechender Vorbehalt vereinbart.

Filmherstellerrecht: Im Filmherstellerrecht vereinen sich meist mehrere Arten des Rechteerwerbs; zum einen die Rechte über einen bestimmten Stoff einen Film zu machen (Recht zur Verfilmung), daneben aber auch die Rechte an den Leistungen der mitwirkenden Künstlern wie z.B. Schauspieler, Regisseure, etc. (Mitwirkenden-Rechte).

Zudem erwächst ihm durch seine organisatorische Leistung bei der Filmproduktion ein eigenes Leistungsschutzrecht (eigenliches Filmherstellerrecht).

Flat-Fee: Der Schöpfer eines Werkes erhält keine vom Umsatz oder Gewinn abhängigen Lizenzzahlungen; er soll durch eine einmalige Lizenzzahlung (Flat Fee) für seine Leistung entlohnt werden. Ob dies rechtlich zulässig ist, oder ob der Urheber wegen seines gesetzlich garantierten Anspruchs auf angemessene Vergütung z.B. eine Stückbeteiligung verlangen kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere davon was in der jeweiligen Branche für üblich und gerecht befunden wird. Im Film- und Fotobranche wird oft mit der Flat Fee gearbeitet.

FTP ist die Abkürzung für „File Transfer Protocol“ und bedeutet Dateiübertragungsverfahren. Der Benutzer kann mittels ftp Daten von seinem Rechner zu einer Gegenstelle (z.B. Netzrechner, Internet) übermitteln oder anfordern und empfangen. Umgangssprachlich wird dies als hoch- oder herunterladen (up- und download) bezeichnet.

Großes Recht: Unter großem Recht sind bühnenmäßige Aufführungen von musikalischen Werken zu verstehen, deren Aufführung ein zur Musik inszeniertes, bewegtes Spiel von Personen erkennen lassen (z.B. Oper, Operette, o.ä.).

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Malte Alexander Haase
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40 · Mail haase@beukenberg.com

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Roscherstraße 12
30161 Hannover
Deutschland
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
Mail info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Konto 289 892
Ust 2324 02423220108

©Beukenberg Rechtsanwälte

Haftung

Dieses Faltblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Referentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

BEUKENBERG
RECHTSANWÄLTE

Der juristische Blick

Ausgabe Nr. 2 | 2006



Krankenversicherte sollen steuerlich mehr entlastet werden

Bundesfinanzhof sieht Verfassungsbruch in der derzeitigen Gesetzgebung

Kindergeld für Volljährige

Neue Anrechnungsregelung des Kindergeldes auf den Unterhaltsbedarf

Medien- und Musikrecht-Alphabet

Begriffe aus dem Musik- und Urheberrecht kurz erklärt, Fortsetzung von E bis G

Neuer Markenkrimi mit metax

metax konnte sich wieder einmal mit ihrem Markenanwalt vor der Konkurrenz behaupten



Kindergeld für Volljährige

Der Bundesgerichtshof hat eine neue Anrechnungsregelung des Kindergeldes auf den Unterhaltsbedarf festgelegt.

Die Gesetzgebung sieht vor, dass das Kindergeld ausschließlich den Kindern zusteht. Das BGH Urteil vom 26. Oktober 2005 hat die Umsetzung dieses Gebots vereinfacht. Das Urteil betrifft volljährige Kinder, die Anspruch auf Unterhalt gegenüber den Eltern und zugleich Anspruch auf staatliches Kindergeld haben.

In der alten Rechtsprechung wurde der Unterhaltsbedarf festgestellt und anschließend in entsprechende Anteile auf die Eltern umgelegt, sowohl der Unterhaltsbedarf als auch die Anteile richteten sich nach deren Lebenssituation und Einkommensverhältnissen. Diese Anteile wurden anschließend anteilig mit dem Kindergeld verrechnet. In diese Rechnung hatte das Kind je nach Konstellation keinen direkten Zugriff auf sein Kindergeld.

Der Gesetzgeber hat nun die Berechnung vereinfacht: neu ist, dass der gesamte Unterhaltsbedarf festgelegt wird, der dem Kind zusteht, anschließend wird das Kindergeld zuerst abgezogen, daraufhin werden die Anteile des Unterhaltsbedarfs auf die Eltern umgerechnet. Das volljährige Kind kann sich so das volle Kindergeld auszahlen lassen ohne, dass dies erst an die Eltern geht, bzw. „zerrechnet“ wird.

Beispielrechnung: Ein volljähriges Kind mit eigenem Hausstand hat einen monatlichen Bedarf an Unterhalt von EUR 640. Der monatliche Anspruch auf Kindergeld für das erste bis dritte Kind beträgt EUR 154.

EUR 640 Unterhaltsbedarf
- EUR 154 Kindergeld

= EUR 486 Unterhaltsbedarf, der auf Eltern umzulegen ist.

Der Betrag wird auf die Lebensumstände und Einkommensverhältnissen der Eltern abgestimmt und aufgeteilt.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Neuer Markenkrimi mit metax

Anfang des Jahres 2005 berichteten wir von der Steuerberatungsgesellschaft metax, der ein Mitbewerber im Sinne des Markenrechts „zu dich auf die Pelle gerückt“ war. metax hatte vom Bundespatentgericht Recht bekommen und die Mitbewerber durften sich nicht mehr mit der entsprechenden Dienstleistung auszeichnen. Jetzt war es umgekehrt: eine Unternehmensberatungsgesellschaft behauptete, dass metax ihrer Markenbezeichnung zu ähnlich sei. Das deutsche Patent- und Markenamt hat mit dem Beschluss vom 26.04.2006 eine eindeutige Entscheidung getroffen: es besteht keine Verwechslungsgefahr im markenrechtlichen Sinne. Das heißt, dass sich metax wieder einmal mit ihrem Markenanwalt Michael Horak vor der Konkurrenz behaupten konnte. Die Unternehmensberatungsgesellschaft besitzt die älteren Markenrechte und verfügt über eine Reihe von eingetragenen Parallelmarken, die in der Entscheidung ebenfalls zur Diskussion stehen.

Folgende Argumente und Tatsachen waren für den Beschluss ausschlaggebend:

Für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist die Wechselwirkung zwischen der Ähnlichkeit der Marke und der Ähnlichkeit der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen sowie der Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke zu berücksichtigen. Ein geringer Grad der Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen kann durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marke ausgeglichen werden oder umgekehrt.

Es gibt bei der Eintragung zwar Überschneidungen, allerdings werden diese Dienstleistungen von metax nicht benutzt. Die Unternehmensberatungsgesellschaft hat zwar Beweise vorgelegt, nämlich Umsatzzahlen von metax, allerdings reichten diese nicht aus, denn die Zahlen konnten nicht den einzelnen Dienstleistungen zugeordnet werden.

Diese Beweise sind aber gar nicht wichtig, denn laut Patent- und Markenamt hält metax genug Abstand zur gegnerischen Marke. Sie seien sich in ihrer Gesamtheit nicht ähnlich. Allerdings kann eine Marke aus mehreren Elementen bestehen wovon eines besonders kollisionsbegründet wirkt. Das wiederum gilt aber nicht, wenn dieses Merkmal nicht mehr hervorsticht als der Rest der Marke. Im metax-Fall geht es um die Buchstaben „me“. „tax“ ist zwar üblich für Steuerberatungsgesellschaften aber nicht direkt bezeichnend. „tax“ steht also nicht im Hintergrund und metax wird nicht von „me“ geprägt.

„me“ ist vielmehr eine Vorsilbe wohingegen diese Buchstaben bei der gegnerischen Partei als Abkürzung funktionieren.

Ein weiterer Grund für die Ähnlichkeit wäre gewesen, dass ein Stammbestandteil der älteren Marke als wiederkehrendes Element in einer Serie von Markennamen verwendet wird, auch das war nicht der Fall.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Krankenversicherte sollen steuerlich mehr entlastet werden

Der Bundesfinanzhof kritisierte mit dem Beschluss vom 14.12.2005 nun zum zehnten Mal in sechs Jahren das Steuerrecht. Anlass gab ein freiberuflicher Rechtsanwalt aus Hessen. Er klagte 2003 beim hessischen Finanzgericht. Weil der Höchstbeitrag für Sonderausgaben zu niedrig lag, sollte er die Beiträge zur privaten Krankenversicherung aus dem versteuerten Einkommen zahlen. Der Ehemann und Vater von sechs Kindern hatte für seine Familie 1997 Krankenversicherungsbeiträge von 32 000 DM (16 000 Euro) bezahlt.

Die gesetzlichen Höchstbeträge liegen zurzeit bei:

- ❖ 2400 Euro für Alleinstehende
- ❖ 4800 Euro für Verheiratete

Betroffen sind vor allem Privatversicherte. Sie müssen Beiträge zur Krankenversicherung für ihre Kinder zahlen, im Gegensatz zu den gesetzlich Versicherten, dort sind Kinder beitragsfrei mitversichert.

Der Bundesfinanzhof sieht in dieser steuerlichen Regelung einen Verstoß gegen das Grundgesetz, denn diese hindert den Steuerpflichtigen, ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Nach der Verfassung müssen existenznotwendige Aufwendungen steuerlich verschont werden. Dazu gehörten auch Beiträge zur privaten Krankenversicherung, soweit sie einen Minimalschutz in Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung bieten. Steuerrechtlich gibt es jedoch keine Entlastung für Eltern, die für ihre Kinder Beiträge zahlen.

Der Bundesfinanzhof fordert, dass Krankenversicherte steuerlich mehr entlastet werden sollen und hat bereits eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Es bleibt abzuwarten, ob sich etwas bei der steuerlichen Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge verändert. Es wird nicht nur spannend für privat Versicherte, denn die erstrebte Gesetzesänderung kann sich auch bei den gesetzlich Versicherten bemerkbar machen.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com